

Kurztitel

Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 406/1968 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 227/2022

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 1

Inkrafttretensdatum

31.12.2022

Außerkrafttretensdatum

15.11.2023

Abkürzung

AE-GG

Index

64/05 Sonstiges Besonderes Dienst- und Besoldungsrecht

Text**Artikel I**

Für die Gesetzgebung der Länder auf dem Gebiete der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher an Horten und Erzieherinnen und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, werden folgende Grundsätze aufgestellt:

§ 1. Unbeschadet von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration ist fachliches Anstellungserfordernis:

1. Für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:
 - a) Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik;
 - b) Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten;
 - c) Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtner oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
 - d) Absolvierung des Hochschullehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 60 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;
 - e) Absolvierung des Hochschullehrgangs „Quereinstieg Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;

2. für Inklusive Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:
 - a) Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;
 - b) Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;
 - c) Diplomprüfung für Inklusive Elementarpädagogik;
 - d) Absolvierung des Hochschullehrgangs „Inklusive Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 90 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;
3. für Erzieherinnen und Erzieher an Horten und Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher; oder
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte; oder
 - c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung, oder
 - d) Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik mit der Zusatzausbildung Hortpädagogik;
4. für Erzieher an Sonderhorten und für Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen bestimmt sind:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieher; oder
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.

Schlagworte

Lehrbefähigungsprüfung, Ausbildung, Ausbildungserfordernis, Reifeprüfung

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2023

Gesetzesnummer

10008227

Dokumentnummer

NOR40250448